



Pflichtenheft

für die

Korrosionsschutzbehandlung von neu vollbadverzinkten Stahlteilen in einem Werk (Duplexsystem)

BKW FMB Energie AG
Tragwerk Engineering BNT
Bahnhofstrasse 20
3072 Ostermundigen

Telefon +41 (0)31 330 53 85
Telefax +41 (0)31 330 53 33

www.bkw-fmb.ch

Ausgabe Mai 2004
BNT/GEM/BAK/LKP



INHALTVERZEICHNIS

1.	Allgemeines	Seite	3
2.	Ausführung	Seite	3
3.	Beschichtungsmaterial	Seite	3
4.	An- und Ablieferung	Seite	5
5.	Ausmass	Seite	6
6.	Garantien und Kontrollen	Seite	6
7.	Streitigkeiten	Seite	6

1. Allgemeines

Das "Pflichtenheft für die Korrosionsschutzbehandlung von neu vollbadverzinkten Stahlteilen in einem Werk (Duplexsystem)" hat zum Ziel, eine genügende Korrosionsfestigkeit der mit dem Duplexsystem behandelten Stähle und eine gleichmässige Qualität der Beschichtung sicherzustellen.

Die Angaben des Pflichtenheftes sind verbindlich, sofern dass der vertraglichen Spezifikation keine anderslautenden Bestimmungen enthält.

Mit der schriftlichen Auftragsbestätigung anerkennt der die Korrosionsschutzlieferantin (nachfolgend Lieferantin genannt) vollumfänglich alle Bedingungen und Vorschriften der BKW FMB ENEGIE AG (im folgenden BKW genannt).

Diese Bestimmungen können auch für Konstruktionen sinngemäss Anwendung finden, die anstelle der Vollbadverzinkung einen Zinkgrundanstrich aufweisen.

2. Ausführung

Es gelten die allgemeinen Bedingungen des Werkvertrages gemäss SIA-Norm 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten.

Der Korrosionsschutz wird gemäss Merkblatt 2022 Ausgabe 2003 von der SIA ausgeführt. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Farbton- und die UV-Beständigkeit gewährleistet ist.

Das verzinkte Material wird ohne gegenteilige Vereinbarung mit mineralischem Strahlmittel staubgestrahlt. Dabei darf die Zinkschicht nicht wesentlich abgetragen werden, insbesondere darf dadurch die Korrosionsschutzdauer der Zinkschicht nicht abgemindert werden.

Auf die vorbehandelte Zinkschicht wird mittels Streichen, Rollen oder Spritzen der Farbauftrag gemäss Spezifikation des festgelegten Produktes in einem oder mehreren Arbeitsgängen appliziert.

Ohne anderslautende Vereinbarung, ist der Farbton RAL 6003 matt olivgrün zu verwenden.

Erkennt die Lieferantin, dass die Verzinkung teilweise fehlerhaft ist, dass sie für den vorgesehenen Farbauftrag ungeeignet ist oder dass Stoffe aufgebracht sind, die den Korrosionsschutz beeinträchtigen könnten, so sind die BKW unverzüglich zu orientieren. Ein Weiterbehandeln solcher Teile ist nicht gestattet. Das weitere Vorgehen wird von den BKW im Einvernehmen mit der Lieferantin festgelegt.

3. Beschichtungsmaterial

Das verwendete Farbmaterial muss eine gute Haftung und optimalen passiven Korrosionsschutz gewährleisten. Es soll eine möglichst geringe Tendenz zum Auskreiden aufweisen.

Es dürfen nur von den BKW zugelassene Produkte in dafür festgelegten Schichtstärken und Auftragungsarten verwendet werden.

Transport- und Montageschäden im verwendeten Beschichtungsmaterial müssen durch Montagepersonal mit streichfertigen Farben ausgebessert werden können.

Will die Lieferantin ein nicht aufgeführtes Material verwenden oder für ein aufgeführtes Material eine nicht vorgesehene Auftragsart anwenden, so hat sie vorgängig der BKW die Eignung nachzuweisen und von den BKW die Einwilligung einzuholen.

Zugelassene Produkte:

Produktbezeichnung Firma	Trockenschichtdicke		Auftragsart und Nachbe- handlung	Anzahl Schich- ten
	mittel μm	minimal μm		
A 962 Induplast-ACR-Emaille RAL6003 mattoliv Basis: Polyacryl - Tojnetto Hr. Fa. Eclatin AG 4502 Solothurn	80	60	spritzen airless -elstat	1
10-32MT AAROPLEX-ACRYL GLIMMERFARBE RAL6003 mattoliv Basis: ACRYL- Glimmerfarbe - Hr. Eueck Fa. AAROLAC 5036 Oberentfelden	80	60	spritzen airless -elstat	1
ICOSIT 6630 M RAL6003 mattoliv Basis: Kunstharz- kombination Inertol AG 8404 Winterthur	80	60	streichen spritzen airless - elstat	min. 1

Hat die Lieferantin die Möglichkeit bei ungefähr gleichen Bedingungen durch Anwendung eines nicht aufgeführten Materials einen besseren Korrosionsschutz zu bieten, so ist sie verpflichtet dies den BKW mitzuteilen.

Die verwendeten Materialien werden gemäss den "Technischen Merkblättern" der Farblieferanten angewendet. Eine genügende Austrocknung der einzelnen Schichten ist zu gewährleisten.

Müssen aus wichtigen Gründen Abweichungen von den Angaben der Merkblätter gemacht werden, darf der Korrosionsschutz dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Farben gewährleisten einen langfristig gleichbleibenden Farbton ohne sichtbare Auskreidung.

Die BKW sind über Massnahmen zu unterrichten.

Im übrigen verpflichtet sich die Lieferantin nach den Regeln der Technik zu verfahren und ihre Erfahrung auf dem Gebiet des Korrosionsschutzes einzusetzen. Erachtet die Lieferantin eine Anordnung der BKW für den optimalen Korrosionsschutz als ungeeignet, so sind die BKW darauf aufmerksam zu machen.

4. An- Ablieferung

Die zu behandelnden Teile werden von den BKW per Bahn oder Lastwagen geliefert. Der Ablad ist Sache der Lieferantin. Fallweise kann vereinbart werden, dass die Transporte von der Lieferantin organisiert werden.

Die einzelnen Teile sind derart zu behandeln, dass sie nicht verbogen werden, dass die vorhandene Zinkschicht nicht beschädigt wird und dass nach der Behandlung keine Schäden an der Farbschicht entstehen. Sollten trotzdem diesbezügliche Schäden auftreten, sind die BKW zu verständigen. Trifft die Lieferantin eine Schuld, so hat sie den Schaden auf ihre Kosten zu beheben.

Um einen geordneten Abtransport der Teile zu ermöglichen, erfolgt die Anlieferung in zusammengestellten bezeichneten Einheiten von Einzelteilen. Die Bearbeitung hat derart zu erfolgen, dass die zusammengestellten Einheiten einzeln abtransportiert werden können.

Die Lieferantin hat die notwendige Mannschaft und die Hebezeuge für den Verlad zur Verfügung zu stellen.

Fallweise kann bestimmt werden, dass der Abtransport durch die Lieferantin organisiert oder auch durchgeführt wird.

Die Ablieferung der Teile erfolgt gemäss vertraglichen Spezifikation zu den in den BKW abgesprochenen Terminen und Bedingungen. Kann die Lieferantin vereinbarte Termine oder Bedingungen nicht einhalten, so ist sie verpflichtet, die BKW so rasch wie möglich darüber zu informieren. Wird dadurch die rechtzeitige Inbetriebnahme der Anlage gefährdet, so haben die BKW das Recht ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Sind die BKW gezwungen, aus wichtigen Gründen entgegen den Vereinbarungen, in Umgehung der Lieferantin, einzelne Konstruktionsteile unbehandelt direkt ab Verzinkerei aufzustellen, so werden die Masten stehend gestrichen. Stehend gestrichene Masten sind nicht Gegenstand des Vertrages; für diese Arbeiten werden spezielle Vereinbarungen getroffen.

5. Ausmass

Das Ausmass wird üblicherweise von den BKW ermittelt und entsprechend den aufgeführten Regeln berechnet. Die Gewichte der Stäbe und die Gewichte der Bleche werden mit den zugehörigen Oberflächen pro Gewichtseinheit multipliziert und ein Zuschlag von 10 % berechnet.

6. Garantien und Kontrollen

Die Lieferantin garantiert, dass die Korrosionsschutzarbeiten gemäss den Bestimmungen der vertraglichen Spezifikation und nach bestem Wissen ausgeführt sind. Die Lieferantin verpflichtet sich, die Behebung von Mängeln am Korrosionsschutz oder an der Konstruktion die durch die Verletzung dieser Bestimmungen oder denen der vertraglichen Spezifikation auftreten, auf ihre Kosten vorzunehmen. Die Lieferantin ist für allen Schaden haftbar, der durch nicht Einhalten von Bestimmungen der BKW oder durch das Ändern von Farbmaterialien oder Applikationsarten entsteht, wenn nicht vorgängig das Einverständnis der BKW eingeholt wurde.

Die BKW haben jederzeit das Recht, den Stand der Arbeiten und die Qualität des Korrosionsschutzes zu prüfen. Zu diesem Zweck hat die Lieferantin der BKW jederzeit Zutritt zu Ihrem Werkgelände zu gewähren. Die Lieferantin unterstützt die Prüfarbeiten der BKW mit allen erforderlichen Unterlagen. Die Prüfgeräte müssen nicht von der Lieferantin gestellt werden. Die Prüfungen der BKW entheben die Lieferantin nicht von ihrer vollen Verantwortung für das Einhalten von den mit dem Vertrag übernommenen Verpflichtungen und Garantien.

Die Garantiezeit richtet sich nach der SIA-Norm 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten.

7. Streitigkeiten

Die Lieferantin anerkennt mit der Auftragsbestätigung für alle Streitigkeiten, die aus diesem Pflichtenheft und der vertraglichen Spezifikation entstehen könnten, die bernischen Gerichte. Rechtsdomizil ist Bern.

BKW[®]